



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

Geschäftsordnung für den Vorstand

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 15 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach §§ 12, 13 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen in Abweichung von §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 BGB gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

1. Der Vorsitzende hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - ✚ Vertretung des Vereins nach außen
 - ✚ Einladung zu Sitzungen
 - ✚ Vorbereitung der Tagesordnung
 - ✚ Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung
 - ✚ Sitzungsleitung der Vorstandssitzungen
 - ✚ Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen
 - ✚ Pflege der Vereinssatzung



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

- ✚ Ausübung des Hausrechts
 - ✚ Vertragsangelegenheiten
 - ✚ Erarbeitung von Konzepten zur Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins
 - ✚ Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen
 - ✚ Ansprechpartner für die in der Vorstandssitzung zugewiesene Abteilungen
2. Die zwei Stellvertreter haben die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:
- ✚ Vertretung des Vorsitzenden
 - ✚ Durchführung von Aktionen, Vereinsfesten u.ä.
 - ✚ Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen
 - ✚ Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder (ohne Übungsleiter)
 - ✚ Vereinsmanagement
 - ✚ Ausübung des Hausrechts
 - ✚ Ansprechpartner für die in der Vorstandssitzung zugewiesene Abteilungen
3. Der Schatzmeister hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:
- ✚ Kontrolle der Finanzbuchführung des Vereins inkl. Jahresabschluss und Statistiken
 - ✚ Prüfung von Zahlungen von Übungsleiterentschädigungen, Reisekosten etc.
 - ✚ Sicherstellung der Beachtung steuerlicher Vorschriften in allen Bereichen des Vereins
 - ✚ Überprüfung und Aktualisierung der Versicherungen des Vereins
 - ✚ Aufnahme und Sicherstellung der mobilen und immobilen Vermögenswerte des Vereins
 - ✚ Ausübung des Hausrechts
 - ✚ Spezielles Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern in finanz- und steuerrechtlichen Angelegenheiten
 - ✚ Ansprechpartner für die in der Vorstandssitzung zugewiesenen Abteilungen
4. Der technische Leiter hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:
- ✚ Leitung über die gesamte technische Arbeit und Organisation des Vereins im sportlichen Bereich
 - ✚ Überwachung des sportgerechten Zustandes der Sportstätten
 - ✚ Schlüsselhoheit über die Sportstätten
 - ✚ Alle, das Vereinsheim betreffende, technische Belange
 - ✚ Ansprechpartner für die in der Vorstandssitzung zugewiesenen Abteilungen
5. Der Pressewart hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:
- ✚ Koordination und Entwicklung der Pressearbeit nach außen
 - ✚ Unterrichtung der Tages- und Fachpresse sowie sonstige Medien über alle Angelegenheiten des Vereins
 - ✚ Koordination und Entwicklung des TSV-Auftritts im Stadtmagazin und anderen privaten Printmedien sowie Auftritten in sozialen Medien
 - ✚ Entwicklung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Pressevertretern



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

✚ Ansprechpartner für die in der Vorstandssitzung zugewiesenen Abteilungen

6. Die Beisitzer haben die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihnen durch Vorstandsbeschluss individuell zugeordnet werden können:

- ✚ Unterstützung des technischen Leiters
- ✚ Erstellung von Protokollen
- ✚ Organisation und Durchführung von Aktionen und Vereinsevents
- ✚ Ansprechpartner für die in der Vorstandssitzung zugewiesenen Abteilungen.

(2) Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 Abs. 1 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 4 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gem. § 12 der Satzung vertritt der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein. Die Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein entsprechend.

(2) Die Stellvertreter und der Schatzmeister können von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

1. dies mit dem Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
2. der Vorsitzende verhindert ist (insb. bei Abwesenheit, Urlaub und Krankheit);
3. ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung insbesondere aufgrund von Abwesenheit oder Krankheit nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

1. Der Vorsitzende wird durch einen Stellvertreter vertreten;
2. Der Schatzmeister wird durch einen Stellvertreter vertreten;
3. Die Stellvertreter vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

E. Vorstandssitzungen

§ 6 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen sollten regelmäßig, aber mindestens alle zwei Monate stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) In dringenden Fällen finden Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes statt.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die in § 5 genannten Regelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 11 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese auf Antrag teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

§ 13 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält auf elektronischem Weg ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 15 der Satzung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft.

Schwentinental, den 29.02.2024